

ÖBB-Infrastruktur AG, PNA, PL WISU, Lassallestraße 5, 1020 Wien

An die

Burgenländische Landesregierung
Amt der Bgld Landesregierung
Referat Anlagenrecht
zHd Frau Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Projekte Neu-/Ausbau
Projektleitung Wien Süd

Dipl.-Ing. Thomas Schöfmann
1020 Wien, Lassallestraße 5
E-Mail: thomas.schoefmann@oebb.at

Wien, 15.12.2023

Antragstellerin: **ÖBB-Infrastruktur AG**
1020 Wien, Praterstern 3

vertreten durch: Dipl.-Ing. Thomas Schöfmann
Projektleiter

Mag. Michaela Haas
Fachreferentin Behördenverfahren

wegen: **§§ 23b ff UVP-G 2000; UVP-Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“
2. teilkonzentriertes Verfahren**

A N T R A G
auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung
gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000 iVm §§ 5, 6 NG 1990

1-fach
Beilagenkonvolut laut Einlagenverzeichnis per Link

Klassifizierungsstufe: ÖBB-Infrastruktur AG/PNA

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, HG Wien, UID ATU 16210507,
Firmensitz: A-1020 Wien, Praterstern 3
UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT44 1100 0002 6281 8800, BIC: BKAUATWW

I. Allgemeines

1. Die Antragstellerin ist mit der Umsetzung des Vorhabens „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ beauftragt und hat dafür mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 14.11.2023, 2023-0.483.656, die Genehmigung im teilkonzentrierten Verfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 erwirkt. Mit Spruchpunkt VIII. des zuletzt genannten Bescheides wurde die aufschiebende Wirkung von Beschwerden insofern ausgeschlossen, als sie bestimmte Vorhabensteile iZm dem Ausbau der Pottendorfer Linie betreffen.
2. Die Pottendorfer Linie (Strecke 106.01) ist als Teil der Pontebbana-Achse (Südstrecke) ein wichtiges Teilstück der transeuropäischen Verkehrsverbindung zwischen der Ostsee und der Adria (Baltisch-Adriatischer Korridor); die Strecke liegt im Kernnetz der ÖBB. Der Streckenabschnitt zwischen Wampersdorf und Wr. Neustadt ist eine Hochleistungsstrecke und im TEN-Netz als HGV-Kategorie III klassifiziert. Die Strecke gehört somit zum von der EU definierten Kernnetz HS (Core Network HS, das das TEN-Netz künftig ersetzt). Der Streckenabschnitt liegt auf der Rahmenplanstrecke (RPL-Strecke) 017.

Die Raaberbahn (Strecke 171.01) hat ihren Endpunkt im Bestandsbahnhof Ebenfurth in km 116,846, der Anfangspunkt des im Eigentum der ÖBB stehenden Streckenteils liegt in km 115,3315 (Eigentumsgrenze ÖBB - Raaberbahn). Die Eigentumsgrenze liegt in der **Mitte der bestehenden Leithabrücke** und ist gleichzeitig die **Landesgrenze zwischen Niederösterreich und Burgenland**. Zwischen km 115,3315 und dem Anfangspunkt der Strecke in Győr (Ungarn) ist die Raaberbahn Eigentümerin der Strecke (Strecke 60.101). Die Raaberbahn ist gemäß BMK (ehemals BMVIT, Schreiben GZ. BMVIT-220.043/0010-II/SCH2/2005 vom 02.09.2005) in der 3. Hochleistungsstreckenverordnung als Teil der Strecke Wien – Eisenstadt – Oberwart – Graz – Klagenfurt – Villach – Staatsgrenze Österreich/Italien zu sehen und im Folder „Interoperabilität“ des BMK (ehemals BMVIT) vom Jänner 2009 als interoperable HGV-Strecke ausgewiesen. Gemäß ÖBB 02-03 Leitfaden TSI_20161001/Anlage 1 gehört die Raaberbahn zum Comprehensive Network CR, und damit zum sonstigen Netz. Die Raaberbahn gilt als TEN-Erweiterungsstrecke (Trassen zu Häfen, Terminals etc.) und ist daher als Teil des TEN-Kernnetzes HS (Core Network HS) zu sehen. Es gelten somit grundsätzlich die Trassierungsparameter des TEN-Kernnetzes.

3. Das Vorhaben erstreckt sich über die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland; Gegenstand des vorliegenden Antrags sind die Maßnahmen und Vorhabensbestandteile im **Bundesland Burgenland**.

II. Vorhaben

Das Projekt im Gesamten umfasst insbesondere folgende Maßnahmen bzw sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

- Attraktivierung der Pottendorfer Linie
- Leistungsfähige Anbindung der Raaberbahn-Strecke an die Pottendorfer Linie
- Fahrzeitverkürzungen
- Beseitigung von Kreuzungskonflikten
- Anpassung und Errichtung von Entwässerungsanlagen und Anpassung von bahnbegleitenden Wirtschaftswegen
- Erneuerung des Streckenquerschnitts im Verlauf der Pottendorfer Linie, Teilerneuerungen von Ober- und Unterbau
- Errichtung von Kabelwegen
- Barrierefreie Ausgestaltung und Attraktivierung der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg
- Errichtung Schleifenanbindung (2-gleisig) und Rückschleife (1-gleisig)
- Neu- bzw Umbau Bahnhof Ebenfurth
- Verschiebung Rübenlagerplatz
- Errichtung Lärmschutzwände

Die Vorhabensbestandteile in ihrer Gesamtheit sowie im Detail sind den beiliegenden Einreichunterlagen (.1 Konvolut) zu entnehmen, die einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Antrags bilden. Das Vorhaben bewirkt wesentliche Verbesserungen des bestehenden Verkehrsangebots und liegt seine Umsetzung schon deswegen im öffentlichen Interesse (zum öffentlichen Interesse im Detail vgl ebenfalls die Einreichunterlagen).

III. Rechtliches

1. Allgemeine Schutzbestimmungen

- 1.1 Gemäß **§ 5 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz** bedürfen insb auf Flächen, die im Flächenwidmungsplan als Grünfläche ausgewiesen oder gemäß § 32 Abs 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 kenntlich gemacht sind ua die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen, Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art, der Aufstau eines Gewässers sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

1.2 Im Wesentlichen bedürfen daher im vorliegenden Fall insbesondere folgende Maßnahmen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach den allgemeinen Schutzbestimmungen des NG 1990:

- Neubau Eisenbahnbrücke über die Leitha und Umgestaltung der Uferbereiche
- Abtrag der Bestandsbrücke und anschließende Revitalisierung der Uferbereiche
- Ausbildungen der Böschungen der Leitha, Errichtung von Bermen zur Erleichterung von Tierquerungen
- Errichtung von Lärmschutzwänden

1.3 Nach Ansicht der Projektwerberin kommt es durch die Errichtung bzw den Umbau der Anlagen weder zu einer nachteiligen Beeinflussung bzw Beeinträchtigung des **Landschaftsbilds oder des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes**, noch wird das Gefüge des Haushalts der Natur erheblich beeinträchtigt.

2. Besondere Schutzbestimmungen

2.1 Wie den Projektunterlagen zu entnehmen ist, werden durch das Vorhaben weder ein Europaschutzgebiet noch sonstige Schutzgebiete oder Naturdenkmäler berührt.

2.2 Im Untersuchungsgebiet wurden zwar keine geschützten Pflanzen, aber zahlreiche geschützte Tierarten nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß **§ 16 NG 1990** werden jedoch keine ausgelöst, wie sich aus der **artenschutzrechtlichen Prüfung** ergibt.

3. Ergebnis

Nach Ansicht der Projektwerberin sind bei fristgerechter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung iSd §§ 5, 6 NG 1990 gegeben.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in den Einreichunterlagen verwiesen. Diese gliedern sich wie folgt:

Einlagezahl 1	Einlagenverzeichnis
Einlagezahl 2	Verzeichnis vom Vorhaben betroffener Grundstücke
Einlagezahl 3.1	Fachbericht Ökologie und artenschutzrechtliche Prüfung
Einlagezahl 3.2	Lageplan Biotoptypen und Fauna
Einlagezahl 10.1	Zusammenfassender und ergänzender Bericht
Einlagezahl 10.2	Übersichtskarte
Einlagezahl 10.3	Übersichtslageplan
Einlagezahl 10.4	Übersichtslageplan Bauabwicklung

Einlagezahl 20.1	Lageplan Schleife Ebenfurth
Einlagezahl 20.2	Charakteristischer Querschnitt Strecke 60 101 Neufeld a. d. Leitha
Einlagezahl 20.3	Längenschnitt Strecke 171 01 Gleis 1 / Strecke 60 101 Gleis 3
Einlagezahl 30.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung Technischer Bericht
Einlagezahl 30.2	Landschaftspflegerischer Begleitplanung Lageplan Burgenland

IV. Antrag

Aufgrund oben dargestellter Sach- und Rechtslage ergeht nachstehender

Antrag

wie folgt:

Die Burgenländische Landesregierung wolle gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000 im teilkonzentrierten Verfahren die naturschutzrechtliche Bewilligung nach den Bestimmungen des NG 1990 für das im Antrag und den beiliegenden Projektunterlagen näher beschriebene Vorhaben erteilen.

ÖBB-Infrastruktur AG